

# RS Vwgh 1992/6/17 92/03/0052

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1992

## Index

L65000 Jagd Wild  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;  
AVG §63 Abs1;  
JagdRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1992/02/19 92/12/0025 1

## Stammrechtssatz

Eine Erledigung mit der Anrede "Sehr geehrte Frau ..." und abschließenden freundlichen Grüßen ist auf Grund ihrer äußereren Form nicht als Bescheid, sondern als eine Mitteilung von Tatsachen bzw (hier) als Rechtsbelehrung zu werten.

## Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen Jagdschutz Jagdschutzorgan Jagdaufseher

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992030052.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)